

.....
Name, Vorname, Dienstbezeichnung

.....
Schule

.....
Ort, Datum

Studienseminar GHRS Buchholz
Bäckerstr. 20
21244 Buchholz

Antrag auf Sonderurlaub / Dienstbefreiung

1. Beurlaubung / Freistellung von Unterrichts- bzw. Seminarveranstaltungen

Eintägig: Ich bitte Sie, mich am..... für die Zeit von bis Uhr

Mehrtätig Ich bitte Sie, mich für die Zeit vom bis

zu beurlauben /freizustellen.

a) Sonderurlaub gem. Nds. SUrl.VO – Fassung vom 16. Januar 2006

<input type="radio"/> § 2 Urlaub für Aus- und Fortbildung Grund:	<input type="radio"/> § Grund:
<input type="radio"/> § 3 Urlaub für Zwecke der Gewerkschaften, Parteien, Kirchen, Organisationen und Verbände Grund:	<input type="radio"/> § 9 Urlaub aus persönlichen Gründen Grund:

b) Dienstbefreiung

Grund:

Die entsprechenden Belege sind beigelegt.

An Seminarveranstaltungen fallen aus:

Unterrichtsausfall:

a) PS / FS am von bis

b) PS / FS am von bis

.....
Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

2. Stellungnahme der Schule

Stellungnahme: gesehen – befürwortend weitergeleitet

.....
Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters

Bitte wenden

3. Studienseminar Buchholz GHR

Buchholz,

- Die vorstehend beantragte Beurlaubung / Dienstbefreiung wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass die ausgefallenen Unterrichtsstunden nachgeholt werden.
- Die vorstehend beantragte Beurlaubung / Dienstbefreiung wird genehmigt.
- Ich setze voraus, dass Sie sich mit der zuständigen PS-Leiterin / dem zuständigen PS-Leiter bzw. FS-Leiter/in in Verbindung setzen.
- Die vorstehend beantragte Beurlaubung / Dienstbefreiung wird abgelehnt.

Mit freundlichem Gruß

.....

0 Kopie: Ausbildungsakte	0 Original: LAn/ LA
0 Kopie: PSL	0 Kopie: FSL

Nds. SURIVO Fassung vom 16. Januar 2006

§ 9 a

Urlaub zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege

(1) ¹Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll erteilt werden bei schwerer Erkrankung

1. einer oder eines Angehörigen, nicht jedoch eines Kindes im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten, die oder der im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebt, wenn eine andere im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebende Person für eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege nicht zur Verfügung steht, für einen Arbeitstag im Urlaubsjahr,
2. der Betreuungsperson eines Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, soweit eine andere im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebende Person zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege nicht zur Verfügung steht, für bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr und
3. der Betreuungsperson einer oder eines nahen Angehörigen, die oder der wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, soweit weder eine sonstige Angehörige noch ein sonstiger Angehöriger zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege zur Verfügung steht, für bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr.

²Der Urlaub kann auch für halbe Arbeitstage erteilt werden.

(2) ¹Bei schwerer Erkrankung eines Kindes soll Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt werden, wenn

1. das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und
2. eine andere im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebende Person für die nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes nicht zur Verfügung steht.

²Der Urlaub kann je Kind für bis zu fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr erteilt werden. ³In besonderen Einzelfällen kann der Urlaub für jedes Kind angemessen verlängert werden. ⁴Der Beamtin oder dem Beamten darf Urlaub nach den Sätzen 1 bis 3 insgesamt aber nur für bis zu zwölf Arbeitstage im Urlaubsjahr, einer alleinerziehenden Beamtin oder einem alleinerziehenden Beamten für bis zu achtzehn Arbeitstage im Urlaubsjahr erteilt werden. ⁵Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁶Urlaub nach Absatz 1 ist bei der Höchstdauer anzurechnen.

(3) ¹Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines Kindes gewährt werden, wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,

1. die bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und weiter fortschreitet,
2. bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und
3. die eine begrenzte Lebensdauer von wenigen Monaten erwarten lässt.

²Der Anspruch besteht nur für einen Elternteil.

(4) Urlaub unter Wegfall der Bezüge soll bis zu einer Höchstdauer von drei Monaten zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen, nicht jedoch eines Kindes im Sinne des Absatzes 3, erteilt werden, die oder der nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung nach Absatz 3 Satz 1 leidet.